OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602502/6/KLe

Datum:
Linz, 13. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des F M, H, P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B H, U, I, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 4.4.2017, GZ: VerkR96-3142-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung des Erkenntnisses am 13.6.2018

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. e KFG“ zu lauten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) im Innkreis vom 4.4.2017, GZ: VerkR96-3142-2017, wurde über F M (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 102 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 101 Abs. 1 lit. e KFG eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) verhängt, da er am 7.3.2017 um 9:45 Uhr in der Gemeinde H, B141 R S bei km 17,767, als Verantwortlicher der Zulassungsbesitzerin des LKW, Kennzeichen x, nicht dafür Sorge getragen hat, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von G P gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Es wurde festgestellt, dass einige Teile der Ladung nicht gesichert waren. Unter anderem war eine „Alurolle" - Gewicht ca. 536 kg, nur mit Alu-Spannbändern befestigt. Diese Verwaltungsübertretung hat der Beschwerdeführer gemäß § 9 VStG als verantwortlich Beauftragter der A W GesmbH, diese ist Zulassungsbesitzerin des oben angeführten Kraftfahrzeuges, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der rechtsfreundliche Vertreter des Beschwerdeführers rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einzustellen; in eventu mit einer Ermahnung das Auslangen zu finden, jedenfalls jedoch die Geldstrafe schuld- und tatangemessen zu mindern.

Begründend wurde ausgeführt:

„[...] Zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erhob der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren substantiierte Einwendungen und brachte die der

Rechtfertigung dienenden Tatsachen vor. Dieses Vorbringen ließ die Erstbehörde jedoch nicht in ihre Entscheidung einfließen, sodass der angefochtene Bescheid an Rechtwidrigkeit des Inhalts leidet.

1. Der Betroffene bediente sich zur Durchführung des gegenständlichen Transports eines gewissenhaften zuverlässigen Fahrers mit langjähriger Unternehmenszugehörigkeit.

Der Lenker, Herr P G, ist bereits seit 01.02.2010 im Unternehmen des Betroffenen beschäftigt und bis dato nicht negativ in Erscheinung getreten.

2. Insbesondere absolvierte der Fahrer im Rahmen seiner Berufskraftfahrerweiterbildung - eine Weiterbildung aus dem Sachgebiet ‚Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeuges'.

Die aktuelle Auffrischung der Weiterbildung erfolgte nachweislich am 11.11.2017 in der Ausbildungsstätte F-Ges.m.b.H., W-S Ing. H in P, W im Ausmaß von 7 Stunden.

Beweis:

Beilage./1 Bescheinigung über eine Weiterbildung vom 11.11.2017 der Ausbildungsstätte F-Ges.m.b.H., W-S Ing. H in P, W.

3. Im Unternehmen des Beschuldigten werden alle LKW-Fahrer vor Aufnahme der ihnen zugewiesenen Arbeiten auf ihre Aufgabenbereiche vorbereitet.

Diese Vorbereitung umfasst sowohl einen praktischen Anschauungsunterricht als auch eine eingehende Schulung über die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer jeweiligen Tätigkeit.

Nachfolgend finden laufend Schulungen statt, um den Wissensstand zu überprüfen und die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen einzuüben.

Auch der Fahrer P G wurde über alle einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften unterrichtet und regelmäßig auf den Wissensstand hin überprüft.

Der Beschuldigte kommt somit seiner gesetzlichen Verpflichtung dadurch nach, dass er sämtliche LKW-Fahrer seines Unternehmens entsprechend schult, belehrt und überwacht.

Der Fahrer wurde

- intensiv geschult,
- mit allen Informationen ausgestattet und
- verpflichtete sich auch schriftlich, die Vorschriften im Zusammenhang mit Ladungssicherung einzuhalten.

Diese wesentlichen Ausführungen des Beschwerdeführers wurden im angefochtenen Straferkenntnis nicht entsprechend berücksichtigt. Erstbehörde nicht entsprechend gewürdigt, sodass der Sachverhalt einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung unterzogen wurde.

B) 1. Die belangte Behörde führt in der Bescheidbegründung aus:

‚Gemäß § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug und seine Beladung - unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen - den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.'

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird jedoch § 102 Abs. 1 Z 1 KFG als verletzte Rechtsvorschrift angeführt.

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich,

soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
Die Übertretungsnorm des § 102 Abs. 1 KFG steht im Widerspruch zum Spruchinhalt, in welchem dem Betroffenen die Tat in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Beauftragter der Zulassungsbesitzerin zur Last gelegt wird.
Damit leidet das angefochtene Straferkenntnis an inhaltlicher Rechtswidrigkeit.
C)
Eventualiter wird vorgebracht:
Die belangte Behörde hat eine Strafe von EUR 150,00 verhängt,
- obwohl der Betroffene unbescholten ist,
- keine Erschwerungsgründe vorliegen und
- die Tat auch sonst keine nachteiligen Folgen nach sich gezogen hat.

Die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 letzter Satz Z 4 VStG
- die Geringfügigkeit der Beeinträchtigungsintensität
- die Geringfügigkeit des Verschuldens
liegen kumulativ vor.
Um den Betroffenen in Hinkunft von weiteren Übertretungen abzuhalten, ist auch die prohibitive Wirkung einer Ermahnung ausreichend.
Die belangte Behörde hat zu Unrecht die Bestimmung des § 45 Abs. 1 letzter Satz 1 4 VStG nicht angewendet und damit eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorgenommen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 14.5.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter gleichzeitigem Verzicht auf eine mündliche Verhandlung die Abweisung der Beschwerde als unbegründet. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung. An dieser nahm niemand teil. Die Parteien waren entschuldigt.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer ist verantwortlicher Beauftragter der Firma A W GesmbH unter anderem für den Aufgabenbereich Einhaltung der Pflichten eines

Zulassungsbesitzers und Einschulung und Fortbildung der Kraftfahrer und Kontrolle der gesetzlichen Vorschriften durch die Kraftfahrer.

Die Firma A W GesmbH ist Zulassungsbesitzerin des LKW mit dem Kennzeichen x.

Am 7.3.2017 um 9:45 Uhr lenkte P G diesen LKW in der Gemeinde Hohenzell, B141 R S bei km 17,767.

Zu diesem Zeitpunkt war auf der Ladefläche des LKW eine Alurolle (Gewicht ca. 536 kg) mit Alu Spannbänder befestigt.

Dass der Beschwerdeführer Verantwortlicher der Fa. A W GesmbH ist, ergibt sich aus der entsprechenden Bekanntgabe durch den Beschwerdeführer selbst in der Eingabe vom 14.4.2017.

Dass das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt vom festgestellten Fahrer am Tatort gelenkt wurde, ergibt sich aus der Anzeige der PI Ried im Innkreis vom 13.3.2017, VStV/917100123071/001/2017.

Dass die Alurolle (Gewicht ca. 536 kg) mit Alu Spannbänder befestigt war, ergibt sich aus der Lichtbildbeilage zur Anzeige.

Der technische Amtssachverständige führte in seiner Stellungnahme vom 9.1.2018 zur Ladungssicherung aus: „[...] Zum normalen Fahrbetrieb gehören aber auch extreme Fahrsituationen, wie Vollbremsungen, starke Ausweichmanöver, schlechte Wegstrecken sowie Kombinationen dieser. Aus diesem Grund ist die Ladung gegen Verrutschen nach vorne mit 80 % des Ladungsgewichtes, gegen seitliches Verrutschen und nach hinten mit 50 % des Ladungsgewichtes zu sichern. Die Reibungskraft, welche dem Verrutschen der Ladung entgegen wirkt, ist abhängig von der Materialpaarung welche wiederum mit der Reibungszahl µ angegeben wird. Ein µ von 0,2 entspricht 20 % der Ladungssicherung durch die vorhandene Reibungskraft und ein µ von 0,4 demnach 40 %. Wie aus Lichtbild 1 ersichtlich ist, wurde die Stahlblechrolle samt Palette ohne entsprechende Sicherung auf der Ladefläche transportiert. Die Stahlblechrolle wurde lediglich mit Stahlbändern sowie 2 Kanthölzern auf der Europalette befestigt. Ausgehend von einem Reibbeiwert von µ = 0,35 (Holz auf Siebdruckboden) hätte demnach lediglich eine Landungssicherung von max. 35 % des Ladungsgewichtes durch die vorhandene Reibungskraft vorgelegen. Die fehlenden 15 % entgegen der Fahrtrichtung sowie gegen seitliches Verrutschen hätten demnach durch zusätzliche Ladungssicherungsmaßnahmen abgedeckt werden müssen. [...] Bei einem entsprechenden Fahrmanöver – Vollbremsung oder Bremsausweichmanöver – wäre es demnach zwangsläufig zu einem Verrutschen der Ladung gekommen, weshalb aus technischer Sicht eindeutig eine unzureichenden Ladungssicherung vorlag. Da die leichten Alu-Bordwände des Aufbaues in weiterer Folge kaum in der Lage gewesen wären, die schwere Palette mit der Stahlblechrolle (Gewicht ca. 536 kg – siehe Lichtbild 5) auf der Ladefläche zu halten, muss bei dieser völlig ungesicherten Ladung auch von einer Gefährdung der Verkehrssicherheit ausgegangen werden.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Aufgrund der schlüssigen Angaben des Amtssachverständigen, die vom Beschwerdeführer auch nicht substantiell bestritten werden, steht für das Landesverwaltungsgericht fest, dass die Ladung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gesichert war.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 101 Abs. 1 lit. e KFG ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn die Ladung und auch einzelne Teile dieser auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen, in welchen Fällen eine Ladung mangelhaft gesichert ist. Dabei können auch verschiedene Mängel in der Ladungssicherung zu Mängelgruppen zusammengefasst sowie ein Formblatt für die Befundaufnahme bei Kontrollen festgesetzt werden.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Die Ladung muss so ausreichend gesichert werden, dass bei den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Ein normaler Fahrbetrieb umfasst auch eine Vollbremsung (VwGH 30.3.2011, 2011/02/0036).

Der Amtssachverständige hat nachvollziehbar ausgeführt, dass die Ladung in Form einer Alurolle (Stahlblechrolle) mit einem Gewicht von ca. 536 kg völlig ungesichert war und von einer Gefährdung der Verkehrssicherheit ausgegangen werden muss.

Der objektive Tatbestand wurde somit verwirklicht.

Zunächst ist festzuhalten, dass es dem Zulassungsbesitzer (im Falle einer juristischen Person dem Verantwortlichen bzw. dem bestellten verantwortlichen Beauftragten) obliegt, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Verwendung der Kraftfahrzeuge die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Er hat dies durch ein effizientes Kontrollsystem sicher zu stellen.

Die Einhaltung der Verpflichtungen des Lenkers hat der Unternehmer (Zulassungsbesitzer) durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicher zu stellen. Nur ein wirksames begleitendes Kontrollsystem befreit von der Verantwortlichkeit. Im Rahmen dieses Kontrollsystems ist auch für die Vermeidung von eigenmächtigen Handlungen des Lenkers Vorsorge zu treffen (VwGH 25.4.2008, 2008/02/0045 mit Vorjudikatur).

Ein wirksames Kontrollsystem erfordert, dass unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (VwGH vom 8.7.2005, 2004/03/0166 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 20.6.2004, 2003/03/0191; vom 3.9.2008, 2005/03/0010 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 28.4.2004, 2001/03/0435 mwH). Der Unternehmer hat die Einhaltung von Dienstanweisungen zu überwachen. Sollte er wegen der Größe des Betriebes nicht in der Lage sein, die erforderlichen Kontrollen selbst vorzunehmen, so hat er eine andere Person damit zu beauftragen, um Übertretungen zu vermeiden. Dabei trifft den Unternehmer nicht nur die Verpflichtung, sich tauglicher Personen zu bedienen, sondern auch die weitere Verpflichtung, die ausgewählten Personen in ihrer Kontrolltätigkeit zu überprüfen.

Bloße Schulungen oder Belehrungen des Personals reichen laut ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für sich als entsprechendes Kontrollsystem nicht aus

und könnte sich der Berufungswerber daher mit dieser Argumentation nicht entlasten.

Der Beschwerdeführer argumentiert damit, er habe den Fahrer über alle einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften unterrichtet und regelmäßig auf den Wissensstand hin überprüft.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Unternehmer jedoch nicht nur die getroffenen Maßnahmen darzulegen, sondern diese auch glaubhaft zu machen.
Der Beschwerdeführer beschreibt jedoch nicht einmal ansatzweise, welches Kontrollsystem in der Firma des Zulassungsbesitzers etabliert ist, noch welche Maßnahmen der Beschwerdeführer getroffen hat, um etwaige Überladungen und somit Verwaltungsübertretungen zu verhindern. Genau so wenig legt er dar, wie er die Einhaltung des Schulungsinhalts kontrolliert. Es konnte somit ein effektives Kontrollsystem nicht beschrieben werden, was schon begrifflich die Glaubhaftmachung desselben ausschließt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass auch der subjektive Tatbestand verwirklicht wurde und es ist daher der Schuldspruch zu Recht erfolgt.

Die angelastete Tat (Übertretung § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. e KFG) wurde dem Beschwerdeführer in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 22.8.2017 (unter Verweis auf die Strafverfügung 30.5.2017) mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit konkretisiert. Diese Tatumschreibung reichte jedenfalls hin, den Beschwerdeführer in die Lage zu versetzen, sich gegen den Tatvorwurf zu verteidigen und vor der Gefahr zu schützen, im Falle einer Bestrafung nochmals wegen desselben Verhaltens zur Verantwortung gezogen zu werden. Es liegt eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG. Die Richtigstellung der verletzten Verwaltungsvorschrift und der Strafbestimmung konnte daher auch nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist vorgenommen werden (VwGH 1.7.2005, 2001/03/0354)

Zur Strafbemessung ist festzuhalten:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg.cit sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auf das Ausmaß des

Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vertritt die Auffassung, dass im Interesse der Verkehrssicherheit im Falle einer nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Ladungssicherung eine strenge Bestrafung geboten ist, zumal grundsätzlich die Verwendung derartiger Fahrzeuge eine Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer bedingt. Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung ist hoch, da auf Grund der völlig ungesicherten Alurolle mit einem Gewicht von einer halben Tonne eine erhebliche Gefahr für andere Straßenbenützer bestanden hätte, wenn dieser zB im Zuge die Ladefläche verlassen hätte.
Es ist daher einerseits, um die Allgemeinheit entsprechend zu sensibilisieren, aus generalpräventiven Gründen und andererseits, um den Beschuldigten vor der Begehung weiterer derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten, aus spezialpräventiven Gründen eine entsprechend strenge Bestrafung vorzunehmen.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Von geringfügiger Schuld kann nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige

Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. noch zu § 21 Abs. 1 VStG aF VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).

Von geringfügiger Schuld kann nicht die Rede sein, da der Beschwerdeführer eine Alurolle mit einem Gewicht von einer halben Tonne ungesichert transportieren ließ und somit eine erhebliche Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellte. Die Tat bleibt damit im Ergebnis nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Kontrollsystems ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer